



Mandanteninformation: Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

Nachdem sich die regierende Koalition am 30.08.2023 auf einen Gesetzentwurf für das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (kurz: "Wachstumschancengesetz") geeinigt hat, beschloss der Bundestag das Gesetz am 17.11.2023. Durch die Ablehnung im Bundesrat am 24.11.2023 musste der Vermittlungsausschuss angerufen werden, welcher sich am 21.02.2024 mit dem Gesetz befasst hat.

Das Verhandlungsergebnis, welches nun vom Ausschuss angenommen wurde, wurde im Vergleich zu dem bisher vorliegenden Gesetzentwurf stark reduziert. Am 23.02.2024 wurde das Ergebnis vom Bundestag bestätigt und der Bundesrat hat dem Wachstumschancengesetz in seiner Sitzung am 22.03.2024 zugestimmt.

Ziel ist es, die Liquiditätssituation von Unternehmen zu verbessern sowie Impulse für Investitionen zu setzen. Daneben soll das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfacht werden. Durch die Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen sollen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden, u.a. durch folgende Maßnahmen und Regelungen soll dieses Ziel erreicht werden:

A. Einkommensteuer

1. Degressive Abschreibung für Gebäude, die Wohnzwecken dienen

Für Wohngebäude und Wohnungen, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 30.09.2029 vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurden, kann eine degressive Abschreibung von 5 % in Anspruch genommen werden. In den folgenden Jahren können jeweils 5 % des Restwertes abgeschrieben werden.

2. Geschenke

Die Grenze für die nicht abziehbaren Aufwendungen für Geschenke wird von EUR 35 auf EUR 50 angehoben.

3. Zinsschranke

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG wird an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst.

4. Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Die degressive Abschreibung wird für bewegliche Wirtschaftsgüter ermöglicht, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind (bis zu 20%, maximal das Zweifache der linearen Abschreibung).

5. Sonderabschreibung

Die Investitionskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden, können zukünftig im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren insgesamt mit bis zu 40 % (statt bisher 20 %) abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn im Jahr vor der Inanspruchnahme nicht mehr als EUR 200.000 betragen hat.

6. Erweiterter Verlustvortrag

Für die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 wird die Prozentgrenze, bis zu der Verlustvorträge oberhalb von 1 Mio. Euro verrechnet werden dürfen, vorübergehend auf 70 % (statt bisher 60 %) angehoben.

7. Rentenbesteuerung

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt (bisher 1 %/Jahr) jährlich reduziert.

8. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Die Grenze für steuerfreie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften wird von EUR 600 auf EUR 1.000 angehoben.

9. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung

Der begünstigungsfähige Gewinn wird um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Absatz 1 EStG entnommen werden, erhöht. Somit ergibt sich ein höheres Thesaurierungsvolumen.

10. Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022"

Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen Kosten für Erdgas wird verzichtet.

11. Zuwendungsbestätigung

Zuwendungsempfängern, die das BZSt in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, wird der Weg zur elektronischen Spendenquittung für Zuwendungen nach dem 31.12.2024 eröffnet.

B. Körperschaftsteuer

1. Option zur Körperschaftsbesteuerung, Personengesellschaften

Alle Personengesellschaften erhalten die Möglichkeit, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften).

C. Gewerbesteuer

1. Erweiterte Kürzung

Bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen steigt die Unschädlichkeitsgrenze ab dem Erhebungszeitraum 2023 von 10 % auf 20 %.

D. Umsatzsteuer

1. Obligatorische Verwendung der eRechnung

Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein.

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Zu einem zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden.

2. Umsatzsteuervoranmeldung

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern i. S. v. § 19 UStG grundsätzlich verzichtet. Die Grenze für die Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung wird ab dem Besteuerungszeitraum 2025 von EUR 1.000 auf EUR 2.000 angehoben.

3. Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern

Kleinunternehmer sollen ab dem Besteuerungszeitraum 2024 grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt bleibt die Erklärungspflicht weiterhin bestehen.

E. Abgabenordnung

1. Anzeigen über die Erwerbstätigkeit

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht, ab dem Tag nach der Verkündung auf die Anzeigen einer Erwerbstätigkeit und die hieran regelmäßig anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden.

2. Grenzen für die Buchführungspflicht

Die Grenze für die Verpflichtung Bücher zu führen wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, angehoben (Umsatz von EUR 600.000 auf EUR 800.000 bzw. Gewinn von EUR 60.000 auf EUR 80.000).

F. Weitere Steueränderungen

1. Handelsgesetzbuch

Die Schwellenwerte in § 241a HGB werden - wie in § 141 AO - von EUR 600.000 auf EUR 800.000 (Umsatz) bzw. von EUR 60.000 auf EUR 80.000 (Gewinn) angehoben.

2. Forschungszulagengesetz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wird die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet. Außerdem können für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für sämtliche steuerlichen Fragen zur Verfügung.